

Neue Literatur findet sich verzeichnet in: *Annuaire de l'histoire des conciles* 1 (1969) – ...

Praktischste Textausgabe: J. Alberigo e.a., *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Ed. Centro di Documentazione (Istituto per le Scienze Religiose, Bologna) (Freiburg i.B. ¹1962, ³1972). Diese Ausgabe wurde in diesem Beitrag für die Zahlenangaben über die Zeilenmengen verwendet.

Aus dem Niederländ. übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

JAN VAN LAARHOVEN

1926 in Zevenbergschen Hoek in Nordbrabant (Niederlande) geboren. Studien am Kleinen und Großen Seminar des Bistums 's-Hertogenbosch. 1951 Priesterweihe. Dann weite-

re Studien an der Kirchenhistorischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. 1955 Promotion. Seit 1964 Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neueren Zeit an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Nimwegen. Wichtigste Veröffentlichungen: *Recherches sur le concept «christianitas» pendant la réforme ecclésiastique de Grégoire VII jusqu'à Bernard*: *Studi Gregoriani* 6 (1959) 1–98; *De Kerk van 1770–1970* (Handboek van de kerkgeschiedenis V) (Nimwegen 1974); *Gebed in de hoek. Honderd Teksten* (Bilthoven 1974); *Die tiranie verdrijven... John of Salisbury als revolutionair?: Geloof en revolutie* (Amsterdam 1977) 21–50; *Magisterium en theologie in de 12e eeuw: De processen te Soissons, Sens en Reims*: *Tijdschrift voor Theologie* 21 (1981) 109–131. Anschrift: Groesbeekseweg 374, NL–6523 PN Nijmegen, Niederlande.

Johannes Madey

Ökumenisches Konzil und panorthodoxe Synode

Ein Vergleich

I. Einleitung

Konzilien sind zwar niemals im eigentlichen Sinne «gestiftet» worden, gehören aber zum inneren Lebensgesetz der Kirche, des fortlebenden Leibes Christi. Das Apostelkonzil (Apg 15) hat für alle Konzilien der Kirche Modellcharakter. Die frühe Kirche ist sich der Tatsache bewußt, daß der Heilige Geist sie durch ihre Entscheidungen hindurch in der Wahrheit stärkt und führt. Mit anderen Worten: Konzilien sind immer charismatische Ereignisse im Leben der Kirche.

Sprachlich nennt der vom Hellenismus geprägte Osten solche Versammlungen, die unter dem Antrieb des Geistes Gottes zustandekommen, *Synoden*, während der lateinische Westen sowohl den Begriff *Konzilien* als auch den Begriff *Synoden* verwendet. Synoden oder Konzilien

können einen recht unterschiedlichen Charakter besitzen, je nachdem, auf welcher Ebene sie stattfinden (Diözesan-, Provinzial-, National-, Ökumenische Konzilien) oder welche Zielsetzung sie haben. Nach einhelliger Meinung von Ost und West haben die höchste Autorität in der Kirche jene Konzilien, die als *ökumenisch* bezeichnet werden und Geltung für sämtliche Ortskirchen besitzen.

1. Die Zahl der ökumenischen Konzilien

Bei der Bewertung des ökumenischen Charakters der Konzilien kommt es jedoch zu unterschiedlichen Auffassungen. Während die Konzilien des vierten Jahrhunderts, auf denen der apostolische Glaube formuliert wurde, überall Geltung haben, geht die Beurteilung der späteren Konzilien auseinander und bringt die ersten Lösungen von Teilen der Christenheit hervor.

a) Die ostsyrische dyophysitische Kirche¹ (auch «nestorianisch» genannt) geht seit dem fünften Jahrhundert ihre eigenen Wege und entfaltet ihre Traditionen auf der Basis der beiden ersten Konzilien.

b) Mit drei ökumenischen Konzilien begnügen sich jene Kirchen, die sich wegen der christologischen Definitionen von Chalkedon (451) selbstständig und aus der Reichskirche, die sie für «nestorianisch» hielten, ausgliederten (Syro-

Antiochener, Kopten, Äthiopier und – seit dem Nationalkonzil von Dwin [555] – Armenier²; sie nennen sich jetzt «Oriental Orthodox Churches»).

c) Die orthodoxen Kirchen, deren Ehrenoberhaupt der Erzbischof von Konstantinopel und Ökumenische Patriarch ist («Eastern Orthodox Churches»), erkennen allein die ersten sieben ökumenischen Konzilien an.

d) Die abendländische, lateinische Kirche dagegen nennt als achttes Konstantinopel IV (869/870); die Zustimmung des römischen Bischofs zu diesem Konzil war das entscheidende Kriterium. Dieses Konzil und seine Kanones fanden jedoch keine Aufnahme in die byzantinischen Konzilsammlungen, da die Synode von 879/880 das Konzil anathematisierte und seine Beschlüsse annullierte. Auch nach dem Auseinanderbrechen der *koinonia*, der vollen sakramentalen Gemeinschaft, mit dem chaledonensischen Osten führte die katholische Kirche ihre konziliare Tradition fort und bezeichnete die vom römischen Oberhirten seit dem 12. Jahrhundert einberufenen Konzilien als ökumenisch. So ergibt sich nach allgemeinem katholischem Verständnis eine Gesamtzahl von 21 ökumenischen Konzilien; doch scheint im ökumenischen Kontext diese Terminologie nicht endgültig, zumal Papst Paul VI. anlässlich der 700-Jahresfeier des II. Konzils von Lyon dieses «die sechste im Abendland gehaltene Generalsynode»³ nennt.

2. Partikularsynoden mit panorthodoxer Geltung

Wenn auch die gesamtkirchliche Bedeutung der ökumenischen Konzilien unbestritten ist, so erlangten doch einige Partikularsynoden aufgrund ihrer Beschlüsse im Laufe der Zeit im Osten allgemeine, «ökumenische» Geltung⁴. P. P. Joannou hat in den Jahren 1962/63 ein dreibändiges Werk «Discipline Générale Antique»⁵ veröffentlicht, das alle Kanones vom 4. bis 9. Jahrhundert enthält.

So versammelten sich 314 in der Hauptstadt Galatiens Ankyra unter dem Vorsitz des Vitalis von Antiochien 12 bis 18 Bischöfe aus den Provinzen Kleinasien, Syrien sowie der zivilen «Diözese» Oriens zu einem Konzil. Das Ziel dieser Synode war die Festlegung von allgemeinen Normen (Kanones) für die Wiederaufnahme oder Aussöhnung der «*lapsi*», d. h. derjenigen, die während der Verfolgungen ihren christlichen Glauben verleugnet hatten.

Eine weitere Synode versammelte derselbe Vitalis in Neokaisareia in Kappadokien (ca. 325), an der 17 Bischöfe aus Galatien, Syrien, Palästina und Armenien teilnahmen. Die Beschlüsse, in Kanones formuliert, betreffen Verfehlungen gegen die Keuschheit und notwendige Verhaltensweisen der Kleriker.

Um 340 wendet sich die Synode von Gangra in Paphlagonien gegen die Anhänger des Eustathios von Sebaste in Armenien unter dem Vorsitz des Eusebios von Nikomedien. Die Kanones dieser Synode, die Teil eines Sendschreibens an die Bischöfe von Armenien sind, wenden sich gegen den Mißbrauch des Asketismus durch die Eustathianer. Im Jahre 341 kommt es in Antiochien zu einer Synode anlässlich der Weihe der von Konstantin d. Gr. erbauten Goldenen Kirche, *Dominicum Aureum*, wahrscheinlich unter dem Vorsitz des Ortsbischofs Flaccillus. 97 Bischöfe aus den zivilen «Diözesen» Oriens, Kappadokien und Thrakien nehmen daran teil. Die päpstlichen Legaten reisten vor der Synode ab; Maximus von Jerusalem nahm ebenfalls daran nicht teil. Es ist unklar, ob die Mitglieder dieser Synode alle Arianer oder Orthodoxe waren. Ihre Beschlüsse finden jedoch allgemeine Geltung, und das ökumenische Konzil von Chalkedon beruft sich auf sie.

Weitere Synoden des ersten Jahrtausends sind die Synoden von Laodikeia (Ende des 4. Jahrh.), Sardika (343/344) mit 376 Teilnehmern⁶, deren Kanones sich vor allem mit der Lebensführung und Amtsausübung der Bischöfe befassen. Karthago (419), Konstantinopel (394), an der die Bischöfe von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, viele andere Bischöfe «und der ganze Klerus»⁷ teilnahmen, die Synode Prima-Secunda (protodeutera) in der Apostelkirche von Konstantinopel (861) sowie die Synode in der Hagia Sophia (879) nach dem Tode des Patriarchen Ignatios, die unter dem Vorsitz des Kardinals Petrus Photios offiziell in sein Amt wiedereinsetzen sollte.

Von den erwähnten Synoden haben die von Ankyra, Neokaisareia und Karthago den Charakter von *Plenarsynoden*. Auf ihnen versammelten sich die Vertreter mehrerer Metropolitankirchen (Kirchenprovinzen) oder ganzer ziviler «Diözesen».

Die Synoden von Antiochien (341) und Konstantinopel (394) sind *Generalsynoden* des Ostens ohne Teilnahme der Kirche von Rom⁸. Aus all dem wird ersichtlich, daß eine nachfol-

gende Aufnahme der Entscheidungen einer Synode durch die ganze Kirche diese nicht unbedingt zu einem ökumenischen Konzil macht. Die Frage der «Rezeption» ist eine sehr vielschichtige. Sie bleibt auch heute noch diskutabel.

II. Rolle und Funktion ökumenischer Konzilien

1. Ökumenische Konzilien im allgemeinen

Die Konzilien – nach katholischem Kirchenrecht vom Papst einberufen, rezipiert bzw. bestätigt – genießen die höchste Lehrautorität in der Kirche. In ihnen finden das Gewissen und das Bewußtsein der Kirche ihren autoritativen Ausdruck, und zwar auf verpflichtende und unwiderrufliche Weise. Daher ist das ökumenische Konzil die höchste Lehrinstanz in allen Fragen des Glaubens, des Kults und der rechtlichen Ordnung. Die frühen Konzilien haben sich stets diesen Fragen zugewandt und den Glaubensinhalt sowie die Ordnung der Glaubensgemeinschaft formuliert. Da das 5. und 6. ökumenische Konzil allein Fragen der Lehre behandelt und entschieden haben, folgt eine Synode, Quinisextum (691), um rechtliche Kanones aufzustellen. Rom anerkannte diese Beschlüsse, soweit sie nicht im Widerspruch zu früheren Synoden, den römischen Dekreten und den guten Sitten stehen⁹.

Konzilien stehen jedoch immer im Rahmen der kirchlichen Überlieferung. «Ihre Beratungen müssen im Lichte der Heiligen Tradition als des lebendigen Zeugnisses des Heiligen Geistes zu unserem Heil in Christus stattfinden.»¹⁰ Nach orthodoxer Auffassung ist das einzige Kriterium die Annahme eines Konzils durch die Gesamtkirche. Strittig ist jedoch unter den Theologen, ob ein Konzil erst durch die Annahme seitens aller Ortskirchen die Ökumenizität erlangt. Gegen die Auffassung von Chomjakov wendet sich u.a. Trembelas. Er sagt ausdrücklich, daß zwar die Annahme eines Konzils durch die Gesamtkirche ein äußeres Kriterium sei, welches jedoch nicht die schon vorhandene Ökumenizität bewirkt; die ökumenischen Konzilien seien aus sich, nicht infolge der Zustimmung durch die Kirche ökumenisch¹¹.

Die orthodoxe Kirche weist den Entscheidungen der Konzilien in Fragen der Lehre Unfehlbarkeit zu, «betrachtet ihre Aussagen als ewig gültig, sie haben einen absoluten Wert, absolute Autorität sowie universale und bindende Kraft»¹². Die Akten dieser Konzilien werden als

die bedeutendsten schriftlichen Zeugnisse der Tradition angesehen und sind die Grundlage schlechthin der dogmatischen Theologie; ihre Autorität ist gleich jener der Heiligen Schrift. Dennoch wird die Tradition nicht als etwas Statisches angesehen, etwas, was in dogmatischen Formulierungen konserviert wird, sondern als «die dynamische Bewegung Gottes in der Geschichte, an welcher der Mensch teilhat als Glied der vollkommenen Menschheit Christi»¹³.

Die *Unfehlbarkeit* der Konzilien ist nicht einfach eine Unfehlbarkeit der dort versammelten Väter, vielmehr drückt sich durch sie hindurch der unfehlbare Herr selbst aus, der durch den Heiligen Geist seine Autorität über die Kirche ausübt. Mit anderen Worten: Der Heilige Geist schenkt der Kirche durch das lehrende Konzil seine Gabe, damit sie ihrer apostolischen Sendung, ihrem Kerygma, gerecht wird. Das kirchliche Lehramt ist somit Instrument des Heiligen Geistes, ganz in seinen Dienst hineingenommen, nicht Selbstzweck¹⁴.

2. Die Ökumenizität der Konzilien

Wann ist ein Konzil ein ökumenisches? Ist es die Tatsache, daß es als solches einberufen wurde oder daß es sich selbst als solches bezeichnete? Die Geschichte gibt uns darauf keine eindeutige Antwort. Die Begriffe «Ökumene», «ökumenisch», die erstmals im c. 6 des Konzils von Konstantinopel (381) erscheinen, an dem nur orientalische Väter teilgenommen haben, bezeichnen eine Generalsynode des Ostens. Im Cod. I, 1, 7 nennt Kaiser Justinian Epiphanos von Konstantinopel «ökumenischen» Patriarch, Johannes von Rom, den er als Haupt der Christenheit anerkennt, einfach Erzbischof (I, 1, 8). Das Wort «Ökumene» ist ursprünglich identisch mit dem Ostreich. Das Konzil von Nikaia (325), dessen Ökumenizität unbestritten ist, bezeichnet sich nur als «Große und Heilige Synode». Erst seit Ephesus (431) wird «ökumenisch» in der heutigen Bedeutung verwendet: Die Beschlüsse und Dekrete sollen nicht nur innerhalb der griechischen «Ökumene», sondern in der ganzen Kirche Geltung haben¹⁵.

Das besagt indes noch nicht, daß es ausreiche, daß sich eine Synode selbst den Titel «ökumenisch» zulegt, um auch höchste Autorität in der Kirche zu haben. Die ikonoklastische Synode von Hiereia (754) nennt sich ausdrücklich «Großes und ökumenisches Konzil» und beansprucht

Geltung für die ganze Kirche. Ebenso bezeichnet sich die erste Trullanische Synode (691); ihre Ökumenizität erlangt sie jedoch erst nachträglich durch die Approbation des Bischofs von Rom und die Rezeption im Westen. Im Verständnis der Zeit ist das Ersuchen «als Bitte um Zustimmung, um Annahme und Verwirklichung der getroffenen Beschlüsse zu interpretieren», nicht als Annahme der Primatsstruktur, wie sie seit dem Pontifikat der Päpste Julius (337–352), Innozenz I. (401–417) und besonders Leo I. (440–461) im Westen immer deutlicher und umfassender formuliert worden ist¹⁶.

Die abendländische Kirche war auf den Konzilien, wenn überhaupt, nur durch Rom oder den einen oder anderen Bischof vertreten. Aber auch der Orient war dort nicht durch den Gesamtepiskopat zugegen. Die Zahlen der Teilnehmer sprechen für sich: Nikaia (250), Konstantinopel (150), Ephesos (198), Chalkedon (650), Konstantinopel II (160), Konstantinopel III (174), Nikaia II (360). Dagegen waren auf der Synode von Rimini 400 Bischöfe anwesend.

Zu den Konzilien wurden auch nicht immer alle Bischöfe eingeladen; das geschah zwar zu Nikaia I, aber zu Ephesos und Chalkedon erging die Einladung nur an die Metropolen, denen man nahelegte, ihre bedeutendsten Suffragane mitzubringen¹⁷.

Im Gegensatz zu den genannten Konzilien des Ostens waren in Sardika sowohl westliche als auch östliche Bischöfe anwesend und setzten sich mit denselben Fragen auseinander wie das Konzil von Nikaia (321). Auf der Synode von Konstantinopel (394) ließ sich der Bischof von Rom von Theophilus von Alexandrien vertreten. Keine dieser Synoden wird als ökumenisches Konzil angesehen. Andererseits wurde das Konzil von Ephesos (449) ausdrücklich als «ökumenisches Konzil» einberufen, ging aber in die Geschichte als «Räubersynode» ein¹⁸.

3. Rezeption

Somit stellt sich die Frage: Wird ein Konzil dadurch ökumenisch, daß es von der ganzen Kirche angenommen wird? Das geschah in der Tat bei Konstantinopel I (381) und beim Trullanum (691). Aber wie steht es um die Synoden, die trotz ihrer Rezeption durch die Gesamtkirche Synoden blieben? Wie um die Konzilien, die ökumenisch blieben, obwohl bedeutende Teile der Christenheit ihre Annahme verweigerten?

Die Ökumenizität «geht der Häresie voraus und macht diejenigen zu Häretikern, die sie überhaupt nicht anerkennen»¹⁹. Darum wurden Ephesos (445) und Hiereia (754) verworfen, obwohl die Mehrheit des anwesenden orientalischen Episkopats ihre Beschlüsse annahm. Auch bei Nikaia I kann nicht die Rede sein von einer allgemeinen Rezeption, da eine starke Minderheit in der Opposition verblieb. «Tatsächlich kann die Autorität des Konzils, sein obligatorischer Charakter nicht von einer Addition der Vollmachten der daran durch Anwesenheit oder Delegation teilnehmenden Bischöfe kommen – die Ausdehnung der Rechtsgewalt der Bischöfe leitet sich nicht aus der Bischofsweihe her; die Autorität eines jeden Bischofs geht nicht über sein Jurisdiktionsgebiet hinaus –, sondern von der Garantie des Beistandes, die der Versammlung der Bischöfe vom Gründer der Kirche gegeben wurde (Mt 18, 20; Apg 1, 16 und 6,2); alle Konzilien seit dem Apostelkonzil von Jerusalem (Apg 15,6) verkünden dies feierlich.»²⁰

Entscheidend ist somit nicht die Autorität eines einzelnen Bischofs, selbst wenn es sich um den ersten Bischof der Kirche handelt, oder einer Gruppe von Bischöfen, sondern daß sich der Glaube der Gesamtkirche im ökumenischen Konzil bekundet. So konnte auch ein Papst (Honorius I.) als Häretiker verurteilt werden. Die Berechtigung dazu wird vom Glauben der ganzen Kirche, auch der Kirche von Rom, mitgetragen. Der Papst steht in der Kirche, nicht über ihr. «Die Konzilien haben wohl einen echten Primat gelten lassen, aber nicht *den* Primat, wie ihn Rom damals schon beanspruchte. Die Konzilien sind der Auffassung, daß endgültige Entscheidungen in Glaubensfragen und auch in wichtigen disziplinären Angelegenheiten nur kollegial getroffen werden können. Das letzte Kriterium in Glaubenssachen ist für die Konzilien der Glaube der Gesamtkirche. Es ist schwer zu sehen, wie ein absolutistisch verstandener Primat eine Stütze in der Tradition des ersten Jahrtausends finden kann.»²¹

4. Das ökumenische Konzil und der Codex Iuris Canonici von 1917

Der CIC behandelt das ökumenische Konzil in acht Kanones (cc. 222–229). Die Rechtsbestimmungen sind zweifelsohne Ausfluß der Entscheidungen des I. Vatikanums. Man kann sagen, daß

sich alles um den Papst konzentriert: Er allein beruft das Konzil ein (c. 222 §1), steht dem Konzil entweder persönlich oder durch seinen Beauftragten vor, setzt die Tagesordnung fest, kann das Konzil verlegen, aussetzen, auflösen, bestätigt seine Dekrete (c. 222 §2). Die folgenden Kanones (223 und 224) betreffen den Kreis der Teilnehmer und die Geschäftsordnung. C. 225 spricht das Verbot aus, sich vor Abschluß der Beratungen ohne Wissen und Erlaubnis des Vorsitzenden zu entfernen. Im folgenden Kanon wird den Vätern zwar erlaubt, weitere Beratungsthemen vorzulegen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Papst diese genehmigt. Auch die Konzilsdekrete besitzen erst endgültige Verpflichtungskraft, wenn der Papst sie bestätigt und promulgieren läßt (c. 227). Erst c. 228 §1 stellt fest, daß das Konzil in der Kirche höchste Gewalt genießt; andererseits gibt es von einer Entscheidung des Papstes kein Appellationsrecht an ein Konzil (c. 228 §2). Schließlich wird bestimmt, daß mit dem Tode eines Papstes das Konzil ausgesetzt ist, bis der neue Papst die Anordnung gibt, die Beratungen wieder aufzunehmen und fortzusetzen (c. 229).

Bis auf c. 228 §1, den man am Anfang des Kapitels erwartet hätte, haben die genannten Kanones in der Geschichte der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends keine solide Basis. Konzilien, z. B. Konstantinopel (680/681), wurden über den Tod eines Papstes hinaus fortgesetzt, und die römischen Legaten fühlten sich dadurch keinesfalls amtsentbunden.

Die «Presbeia» des Bischofs von Rom als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus in einem besonderen Sinne verstand und versteht der christliche Osten wohl als einen Primat des Dienstes und des «Vorsitzes in der Liebe», nicht aber als einen absolutistischen Supremat *über* die Kirche und die Konzilien. «Die Orthodoxen stimmen zu, daß der Papst der erste unter den Bischöfen ist. Haben sie sich sorgfältig und forschend gefragt, was das bedeutet? Wenn der römische Primatialsitz in der orthodoxen Gemeinschaft einmal wiederhergestellt sein würde, welche Stellung würde er dann einnehmen? Die Orthodoxen sind nicht willens, dem Papst einen universalen Supremat «ordentlicher» Jurisdiktion zuzuschreiben; aber kann es ihnen nicht möglich sein, ihm als Vorsitzenden und Primas im Bischofskollegium eine universale *Verantwortlichkeit*, eine allumfassende pastorale Sorge, die sich auf die gesamte Kirche erstreckt, zuzuschreiben? Kürzlich hat

die orthodoxe Jugendbewegung im Patriarchat Antiochien zwei Formulierungen vorgeschlagen: «Der Papst ist der ältere Bruder unter den Bischöfen bei Abwesenheit des Vaters». «Der Papst ist der Mund der Kirche und des Episkopats».»²²

III. Orthodoxe Synoden des zweiten Jahrtausends und ihre Autorität

Unter den Konzilien bzw. Synoden des zweiten Jahrtausends nehmen die Versammlungen von Konstantinopel (1341 und 1351), von Jassy (1642) und Jerusalem (1672) eine besondere Stellung ein. Es handelt sich um Lokalsynoden oder interorthodoxe Synoden, an denen Bischöfe einer oder mehrerer Autokephalien beteiligt waren; hinzuzufügen ist die «Größere Synode» von Konstantinopel (1643). Wurden die Entscheidungen von allen übrigen Kirchen angenommen, erfreuten sie sich einer ähnlichen Autorität wie die ökumenischen Konzilien (z. B. die von 1341 und 1351 über den Palamismus). Während aber die Lehr- und Disziplinentscheidungen ökumenischer Konzilien *in toto* angenommen werden müssen – sie können weder revidiert noch verbessert werden –, ist man bei den lokalen bzw. interorthodoxen Synoden (17. Jahrhundert) eher selektiv.

Die Synoden von Jassy und Konstantinopel beschäftigten sich mit dem «Orthodoxen Bekenntnis des Glaubens der Katholischen und Apostolischen Östlichen Kirche» des Metropoliten Peter Mogila von Kiew²³. In Jassy waren Vertreter von Konstantinopel und der Metropolen von Kiew und der Moldau anwesend. Sie bestätigten das Lehrwerk in der revidierten Fassung des Meletios Syrigos; auch erkannte die Synode die deuterokanonischen Bücher des Alten Testaments als genuine Teile der Bibel an. Die nach Konstantinopel geschickten Akten prüfte und bestätigte die «Größere Synode»; ihre Akten unterzeichneten der Ökumenische Patriarch, die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, neun Ortsbischöfe und die Offizialen der Patriarchatskurie²⁴. Mit dem Bekenntnis des Patriarchen Dositheos von Jerusalem beschäftigte sich die dortige Synode (auch von Bethlehem genannt) im Jahre 1672²⁵.

IV. Synoden und Kirchenrecht

Ökumenische und andere Synoden formulierten das in der Orthodoxie geltende Recht. Heute ist

es schwierig, manche Kanones einzuhalten; zahlreiche werden vollständig ignoriert. Darum ist eine Revision und Klärung auf diesem Gebiet besonders notwendig und Aufgabe der in Aussicht genommenen Großen und Heiligen Synode²⁶. Es besteht Einmütigkeit innerhalb der Orthodoxie, daß der Ökumenische Patriarch im Einvernehmen mit den anderen Autokephalien diese Synode einberuft; ihr Ziel ist es, den Zusammenhalt der orthodoxen Kirche trotz vorhandener unterschiedlicher Strukturen (der einzelnen Autokephalien) in Glaube und Kult aufzuweisen.

V. Die künftige Panorthodoxe Synode

Seit der Trennung von Ost und West hat es niemals eine *panorthodoxe* Generalsynode gegeben. Lediglich im 17. Jahrhundert gab es einige Synoden mit *interorthodoxem* Charakter. Welche Stellung wird die künftige «Große und Heili-

ge Synode» haben, die alle Kirchen in Gemeinschaft mit Konstantinopel vereinigen wird?

Der Leiter des Sekretariats zur Vorbereitung dieser Synode, Metropolit Damaskinos von Trauopolis, erklärte²⁷: «Der Titel «Heiliges und Großes Konzil», der der künftigen Synode der orthodoxen Kirche gegeben wurde, bedeutet, daß diese ihren Platz auf der Ebene eines ökumenischen Konzils hat. Wenn sie nicht den Titel «ökumenisches Konzil» trägt, liegt der Grund einfach darin, daß sich die Mehrheit der vorausgehenden Konzilien selbst als solche qualifizierte und daß es das Bewußtsein der Kirche ist, das sie als ökumenisch qualifizierte. Im Bewußtsein, die ungeteilte Kirche Christi zu verkörpern, zu verewigen, glaubt die orthodoxe Kirche auch, trotz dem Schisma und unabhängig vom Titel, den sie im voraus dem künftigen Konzil gibt, ein wahres ökumenisches Konzil einberufen zu können, ...ein Konzil, ...das die höchste Autorität in der orthodoxen Kirche ist.»

¹ Eine gründliche Untersuchung ihrer Glaubenslehren bietet G. Chediath, *The Christology of Mar Babai the Great* (Kottayam/Paderborn 1981); vgl. V. Pathikulangara, *Resurrection, Life and Renewal* (Bangalore/Kottayam 1982); Mar Aprem, *The Council of Ephesos 431* (Trichur 1978).

² Vgl. W. de Vries, *Die Ausgliederung der «nichtorthodoxen» Kirchen aus der universalen Kirche*: E. v. Ivánka/J. Tyciak/P. Wiertz (Hg.), *Handbuch der Ostkirchenkunde* (Düsseldorf 1971) 3–18.

³ In seinem Schreiben an seinen Legaten, Kardinal Willebrands, heißt es: «Ce Concile de Lyon, compté comme le sixième des Synodes généraux tenus en Occident, fut convoqué en 1272...» Vgl. VII^e Centenaire du Concile de Lyon: *Proche-Orient chrétien* 25 (1975) 51–62, hier 55. Ähnlich drückte sich Kardinal Willebrands in seiner Ansprache aus: «Sept siècles se sont écoulés depuis que..., Grégoire X, ouvrait un concile général. C'était le second qui ... se tenait dans cette ville...» (aaO. 58).

⁴ Vgl. F. Heiler, *Die Ostkirche* (München/Basel 1971) 89–91.

⁵ Pont. Commissione per la Redazione del Codice di Diritto Canonico Orientale, *Fonti*, fascicolo IX, *Discipline Générale Antique* (II^e–IX^e s.): P.P. Joannou, t. I, I *Les canons des conciles œcuméniques* (Grottaferrata 1962); ders., t. I, II *Les canons des synodes particuliers* (aaO. 1962); id., t. II *Les canons des Pères Grecs* (aaO. 1963). Unsere Ausführungen stützen sich hier auf t. I, II. Vgl. A. Alivizatos, *Oi hieroi kanones kai ekklesiastikoi nomoi* (Athen 1949).

⁶ Vgl. Joannou, t. I, II, 156: «Les eusébiens étant au nombre 76; les occidentaux, c.-à-d. les orthodoxes, environ 300, venant des diocèses civils: Illyricum, Orient et Egypte.»

⁷ Maximos, *Metropolitan of Sardes, The Oecumenical Patriarchate in the Orthodox Church*: *Analekta Vlatadon*

24 (Thessaloniki 1976) 116 = *Das ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche* (Freiburg/Basel/Wien 1980) 143.

⁸ P.P. Joannou, *Pape, Concile et Patriarches dans la tradition canonique de l'église orientale jusqu'au IX^e s.*: id., t. I, II, 503.

⁹ Vgl. F. Görres, *Justinian II. und das römische Papsttum*: *Byz. Ztschr.* 17 (1908) 452 f.

¹⁰ G. Papadopoulos, *The revelatory character of the New Testament and Holy Tradition in the Orthodox Church*: A. J. Philippos (Hg.), *The Orthodox Ethos* (Oxford 1964) 102; *The Greek Orth. Theol. Review* 2/1 (1956) 41 ff.

¹¹ Vgl. *Ekklisia* 23/5 (1931) 33, 23/7 (1931) 49; T. Ware (= Bischof Kallistos), *The Orthodox Church* (Harmondsworth 1972) 257 f.

¹² Papadopoulos, aaO. 102.

¹³ AaO. 101. Dies gilt auch in bezug auf die Kanones. Sie sind für die Orthodoxen irreformabel, da sie keinen universalen Gesetzgeber haben, der die Kanones ändern könnte. Patriarch Athenagoras I. vertrat daher die Auffassung, daß alle nach dem 7. Ökumenischen Konzil entstandenen Autokephalien von einem ökumenischen Konzil bestätigt werden müßten.

¹⁴ Papadopoulos, aaO. 102, irrt zweifelsohne, wenn er die Meinung vertritt, nach katholischer Lehre trete das Lehramt an die Stelle des Heiligen Geistes, und dies habe die katholische Kirche dazu geführt, «Konzilien und Dogmen zu definieren, die im Gegensatz zum Geist der frühen Kirche stehen».

¹⁵ Vgl. P. P. Joannou, *Die Ostkirche und die Cathedra Petri im 4. Jahrhundert = Päpste und Papsttum* 3 (Stuttgart 1972) 3.

¹⁶ Vgl. J. Schwaiger, *Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte* (München/Paderborn/Wien 1977) 105 f.

¹⁷ Joannou, Pape, Concile et Patriarches 505; vgl. J. Meyendorff, *Living Tradition* (Crestwood 1978) 55.

¹⁸ Joannou, aaO. 505; Ware, aaO. 33.

¹⁹ Joannou, aaO. 506: «celle-ci [die Ökumenizität] est antérieure aux hérésies et rend hérétiques ceux qui ne la reconnaissent point.»

²⁰ AaO. 506 f.: «En effet, l'autorité du concile, son caractère d'obligation, ne peut venir de l'addition des autorités des évêques qui y participent par leur présence ou par délégation, – l'extension du pouvoir législatif sur toute l'église ne découle pas de la consécration épiscopale, l'autorité de chaque évêque ne va pas au delà du territoire de sa juridiction –, mais de la garantie d'assistance donnée par le fondateur de l'église à la réunion des évêques (Mt 18, 20; Act. 1, 16 et 6, 2); tous les conciles le proclament hautement depuis le concile des apôtres à Jérusalem (Act. 15, 6).»

²¹ H. A. Alivisatos, B. Bette & al., *Das Konzil und die Konzile* (Stuttgart 1962) 141.

²² Ware, aaO. 323: «Orthodox agree that the Pope is first among bishops: have they asked themselves carefully and searchingly what this really means? If the primatial see of Rome were restored once more to the Orthodox communion, what precisely would its status be? Orthodox are not willing to ascribe to the Pope a universal supremacy of «ordinary» jurisdiction; but may it not be possible for them to ascribe to him, as President and Primate in the college of bishops, a universal *responsibility*, an all-embracing pastoral care extending over the whole Church? Recently the Orthodox Youth Movement in the Patriarchate of Antioch suggested two formulae: «The Pope, among the bishops, is the elder brother, the father being absent.» «The Pope is the mouth of the Church and of the episcopate.»

²³ Vgl. R. P. Popivchak, Peter Mohila, Metropolitan of Kiev (1633–47). Translation and Evaluation of his «Orthodox Confession of Faith», Catholic University of America no. 259 (Washington D.C. March 1975).

²⁴ Vgl. K. Delikanis, *Patriarchika Eggrapha* (Konstantinopel 1902–1905) III 29–31.

²⁵ Vgl. Ware, aaO. 107 f., 211, 290 f.

²⁶ Die wichtigsten Themen sind kirchenrechtlicher Natur: Diaspora, Autokephalie, Autonomie, Diptychen, Gemein-

samer Kalender, Ehehindernisse, Anpassung der Fastenvorschriften, Beziehungen zur christlichen Welt, Ökumenische Bewegung, Verwirklichung christlicher Ideale des Friedens, der Freiheit, der Brüderlichkeit und der Liebe unter den Völkern und Unterdrückung der Rassendiskriminierung. Vgl. *Episkepsis* Nr. 159 (Genf 15.12.1976) 8 f.

²⁷ Vgl. *Oriente Cristiano* 12/1 (1974); *Episkepsis* Nr. 5 (30.5.1972): «Le titre «Saint et Grand Concile» donné au futur Synode de l'Eglise orthodoxe, signifie que celui-ci se trouve au niveau d'un concile œcuménique. S'il ne porte pas le titre de «Concile œcuménique», c'est tout simplement parce que c'est ainsi que se qualifiaient eux-mêmes la plupart des Conciles précédents et c'est la conscience de l'Eglise qui les qualifiait d'œcuméniques. Dans la conviction d'incarner, de perpétuer l'Eglise indivise du Christ, l'Eglise orthodoxe croit aussi pouvoir convoquer un vrai concile œcuménique malgré le schisme et indépendamment du titre qu'elle accorde d'avance au futur Concile ... un concile ... qui constitue ... l'autorité suprême dans l'Eglise orthodoxe.»

JOHANNES MADEY

1933 in Kattowitz/Oberschlesien geboren. Seit 1972 Mitglied des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik in Paderborn. Mitglied der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen (Wien). Veröffentlichungen in verschiedenen Sprachen; Bücher u. a.: *Die Ostkirchen – unsere Nachbarn* (1964); *Kirche zwischen Ost und West. Beiträge zur Geschichte der Ukrainischen und Weißruthenischen Kirche* (1970); *Le Patriarchat Ukrainien. Vers la perfection de l'état juridique actuel* (1971); *The Particular Oriental Vocation of the Nazrani Church in Communion with Rome* (1978); *In Search of Oriental Catholicity* (1978); *Der von dir, Vater, ausgeht und von deinem Sohne nimmt. Der Heilige Geist im Beten der Syro-Antiochenischen Kirche* (1980); *Marienlob aus dem Orient. Aus Stundengebet und Eucharistiefeier der Syrischen Kirche von Antiochien* (1982). Anschrift: Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, Leostraße 19a, D-4790 Paderborn.